

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Dezember 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.05.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-104/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1175

Geltungsdauer

vom: **18. Mai 2015**

bis: **5. Dezember 2017**

Antragsteller:

Edel International B.V.
Nijverheidstraat 39
8281 BW GENEMUIDEN
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"Edel Wo / 1410"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1175 vom 5. Dezember 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit einem Motten- und Käferschutz versehen und müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Wolle,
 - dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe,
 - dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
 - dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,8 mm bis 9,1 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2100 g/m² bis 2485 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigelegt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Edel Wo / 1410"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Burford Bridge
2	Chelsea
3	Mayfair
4	Paddington
5	Circle Line
6	Docksland
7	Jubilee
8	Mainline
9	Piccadilly
10	Xpress Extreme
11	Xpress Jubilee
12	Xpress Skate
13	Centre-point
14	Bakerloo
15	London Bridge
16	Diversity